

Energieverbrauchsnormative eingehalten oder unterschritten werden;

— **Nachweis des energetischen und ökonomischen Anwerdennutzens.**

4. Auf die Auszeichnung für schnelle Überführung von Forschungsergebnissen hohen energiewirtschaftlichen Nutzens in die Praxis sind die Kriterien der Ziff. 3 entsprechend anzuwenden.
5. Die Auszeichnung kann einem Kombinat, das aus Kombinatbetrieben besteht, nur dann als Ganzes verliehen werden, wenn
  - mindestens 90 % des Energieverbrauchs in Kombinatbetrieben liegen, die bereits mit der Urkunde ausgezeichnet wurden, und
  - die anderen Kombinatbetriebe die energiewirtschaftlichen Anforderungen zumindest eingehalten haben. Das für die anderen Kombinatbetriebe zuständige Energiekombinat muß die Erfüllung der Bedingungen bestätigt haben. Die Urkunde erhält in diesem Fall eine Bezeichnung gemäß Ziff. 1,
6. Die Auszeichnung kann einer Stadt oder Gemeinde, einem Kreis, Stadtbezirk oder Gemeindeverband verliehen werden, wenn
  - ein Programm zur Erringung der Auszeichnung vorhanden ist und
  - die darin enthaltenen Maßnahmen realisiert wurden. Die Urkunde erhält in diesem Falle eine Bezeichnung gemäß Ziff. 1.
7. Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnung sind:
  - die Leiter der zentralen Staatsorgane in bezug auf die zentralgeleiteten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen;
  - der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft außerdem in bezug auf sozialistische Genossenschaften der Landwirtschaft;
  - die Vorsitzenden der Räte der Bezirke in bezug auf alle örtlich geleiteten Kombinate, Betriebe, Einrichtungen sowie Territorien und sozialistische Genossenschaften;
  - die Minister und Leiter der bewaffneten Organe in bezug auf die ihnen unterstellten Truppenteile und Einrichtungen.

Der Vorschlag ist beim Leiter der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat einzureichen. Mit dem Vorschlag zur Auszeichnung des Antragstellers sind die erforderlichen Nachweise, eine Stellungnahme des übergeordneten oder für seine Anleitung zuständigen Organs und die Befürwortung des zuständigen Energiekombinats beizufügen.

8. Die Vorschlagsberechtigten haben dem Leiter der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat bis zum 31. Oktober die im Folgejahr Auszuzeichnenden schriftlich anzukündigen.
9. Die Auszeichnung hat durch die zuständigen Leiter in würdiger Form zu erfolgen.
10. Die Betriebe und Territorien, die mit der Urkunde ausgezeichnet wurden, werden in das Ehrenbuch der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat für energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitende Betriebe eingetragen. Das Ehrenbuch des Ministeriums für Kohle und Energie für energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitende Betriebe wird als Ehrenbuch der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat weitergeführt.

Die Auszeichnung berechtigt, auf dem Briefkopf den Eindruck „Energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betrieb“ bzw. „Energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitendes Territorium“ zu führen.

Die materielle Anerkennung ist vom Leiter des zuständigen Staatsorgans im Rahmen des Höchstbetrages von 10 000 M differenziert festzulegen.

11. Die Ziff. 10 ist bei Auszeichnungen gemäß den Ziffern 5 und 6 entsprechend anzuwenden.
12. Die Auszeichnung des Betriebes gemäß Ziff. 1 Buchst. a oder b kann nach Ablauf von 3 Jahren wiederholt werden (Auszeichnungsbestätigung).

Als zusätzliches allgemeines Kriterium muß erfüllt sein, daß der Antragsteller während der zu betrachtenden Zeit ein Zentrum des überbetrieblichen Erfahrungsaustausches war.

Entspricht das Niveau der energiewirtschaftlichen Arbeit nicht allen Kriterien, kann das zuständige Energiekombinat die Befürwortung der Auszeichnungsbestätigung zurückstellen und eine Frist bis zu 6 Monaten setzen, innerhalb derer die festgestellten Mängel beseitigt sein müssen. Über die Zurückstellung der Befürwortung und die Entscheidung nach Ablauf der Frist ist der Leiter der Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung zu unterrichten.

Kann der Antragsteller nach Ablauf der Zurückstellungsfrist nicht nachweisen, daß die Mängel seiner energiewirtschaftlichen Arbeit behoben sind, wird die Auszeichnung nicht wiederholt und der Betrieb im Ehrenbuch der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat für energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitende Betriebe gestrichen.

Genauso wird verfahren, wenn der ausgezeichnete Betrieb nach Ablauf von 3 Jahren seit der Auszeichnung keinen Antrag auf erneute Auszeichnung stellt.

13. Die Auszeichnung gemäß Ziff. 5 kann nach Ablauf von 3 Jahren wiederholt werden; dazu ist ein Antrag zu stellen, mit dem die Erfüllung der Bedingungen nachgewiesen wird. Als zusätzliches Kriterium muß erfüllt sein, daß die damals noch nicht ausgezeichneten Kombinatbetriebe das energiewirtschaftliche Niveau der ausgezeichneten Betriebe erreicht haben.

Wird der Antrag nach Ablauf von 3 Jahren nicht gestellt, wird das Kombinat im Ehrenbuch der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat für energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitende Betriebe gestrichen.

14. Die Auszeichnung gemäß Ziff. 6 kann nach Ablauf von 3 Jahren wiederholt werden. Dazu ist rechtzeitig ein neues Programm zur Verteidigung der Auszeichnung auszuarbeiten. Die Erfüllung des Programms ist zu der festgelegten Zeit nachzuweisen.

Wird der Antrag nicht gestellt, wird das Territorium im Ehrenbuch der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat für energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitende Betriebe gestrichen.

15. Bei Nichteinhaltung staatlicher Kontingente von Energieträgern sowie schwerwiegenden Verstößen gegen energiewirtschaftliche Pflichten in bezug auf rationellen und sparsamen Energieeinsatz und Verwendungsverbote kann der Leiter der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat die Auszeichnung aberkennen. Die Aberkennung führt zur Streichung des Betriebes im Ehrenbuch der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat für energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitende Betriebe.

16. Die Auszeichnung für schnelle Überführung von Forschungsergebnissen hohen energiewirtschaftlichen Nutzens in die Praxis gilt für das auf die Übergabe der Urkunde folgende Jahr. Die Auszeichnung kann dem Betrieb erneut verliehen werden.

17. Truppenteile und Einrichtungen der bewaffneten Organe der DDR können für bedeutende Ergebnisse des rationellen und sparsamen Einsatzes von Energieträgern bei der Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben die Urkunde erhalten. Die Urkunde erhält in diesem Fall eine Bezeichnung gemäß Ziff. 1.